

hereditatis sitæ, dem abwesenden Andreas ein Curator constituiret, mit welchem Sybilla Antonia des Theophili Verlassenschaft inventiret, und theilet. Nach beendigter Theilung imploriret Sybilla Antonia den Judicem um Verabfolgung des auf ihren abwesenden Bruder Andreas von des Theophili Verlassenschaft angefallenen Antheils, unter dem Anführen, daß bemeldter Andreas bereits über 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage abwesend außer Landes sey, und mit Beziehung auf ein vom Kayser und Könige zu Böhmen Matthia II. der Stadt Görlitz, die Succession derer nächsten Anverwandten in die bona diu Absentium betreffend, ertheiltes Decisiv-Rescript oder so genanntes besonderes Privilegium, Inhalts dessen: „eines über 30 Jahr, Jahr und Tag Abwesenden Vermögens Zustand „dessen nächsten Freunden ohne allen Vorstand oder Caution, verabfolget wer- „den solle,“ verordnet worden. Dieweil aber weder die Sybilla Antonia, noch auch Andreas aus Görlitz gebürtig; so wurde von E. E. Rathe zu Görlitz, als Judice hereditatis sitæ an Ihro Königl. Majest. ein allerunterthänigster Bericht nebst Benfuge des Privilegii Matthiæ d. a. 1616. erstattet, und um desselben Interpretation: Ob der Sybillæ Antoniæ Ansuchen zu fugen seyn möchte, oder nicht? suppliciret. Allein, an statt einer Landesherrl. Interpretation erfolgte ein Befehl, über den streitigen Fall rechtliche Belehrung einzuholen; da denn, in allergehorsamsten Befolgung, aus der Leipziger Juristenfacultät folgendes Urtheil einlangte:

„Dieweil Sybilla Antonia, daß Ihr Bruder Andreas über 30 Jahr, Jahr und Tag abwesend zur Nothdurft bengebracht, und das Generale fol. 38. unter denen nächsten Erben, ob dieselben unter des Raths Jurisdiction, oder außer selbiger, oder so gar außer Landes sich befinden, keinen Unterscheid machet, letztern auch sowohl als erstern dessen Ratio zustatten kommet; so ist Theophili gesamnter Nachlaß der Sybillæ Antoniæ, ohne Fürstand, jedoch gegen Ausstellung verbindlichen Reuerfus, daß wenn der abwesende Andreas oder Erben von ihm, welche die Sybillam Antoniam auszuschließen vermöchten, über kurz oder lang, sich einfänden würden, ihnen nichts vergeben, sondern ihre Forderung unbenommen seyn solle, zu verabfolgen.“
 Wie weit nun dieses rechtliche Gutachten vor gegründet zu halten sey, oder nicht? solches wird sich aus folgenden Rechtsgründen entscheiden müssen.
 (Die Fortsetzung folgt.)

II.
 Etwas von einem Jahrmarkte, den man zu Heydersdorf, im Lauban. Kreise des Fürstenthums Görlitz, anzulegen willens gewesen.
 Hans Gottlob von Gablentz, R. P. und E. S. Kammerjunker hielt in einem